

Kleine Anfrage

des Abg. Sascha Binder SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Finanzen

Steuerpflicht für Bürgerbusvereine

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche regelmäßigen Steuerpflichten ergeben sich für eingetragene Vereine mit satzungsgemäßem Zweck der Durchführung des Bürgerbusverkehrs (sog. Bürgerbusvereine), gegliedert nach Steuerart mit Angaben der Höhe des Steuersatzes?
2. Welche Freibeträge erlauben die in Frage 1 erfragten Steuerarten?
3. Gibt es steuerlich relevante Unterschiede zwischen Bürgerbussen von Vereinen, die in das ÖPNV-Netz integriert sind und solchen die dies nicht sind, falls ja, wie sind diese ausgestaltet?
4. Wenn es Unterschiede gibt, welche Steuerarten – mit Höhe des Steuersatzes – sind davon betroffen?
5. Gibt es Änderungen der Körperschaftsteuer oder dem damit verbundenen Solidaritätszuschlag für Vereine ab dem Jahr 2023 unter Darstellung, wie diese ausgestaltet sind?
6. Wenn es Änderungen gibt, wirken sich diese auf die Steuerschuld der Bürgerbusvereine aus unter Angabe, in welchem Ausmaß?
7. Sieht die Landesregierung die Möglichkeit der Erklärung der Gemeinnützigkeit für Bürgerbusvereine unter Darstellung, unter welchen Voraussetzungen?
8. Falls diese Möglichkeit nicht gesehen wird: Welche Gründe sprechen nach Ansicht der Landesregierung gegen die Gemeinnützigkeit der Bürgervereine?

9. Welche steuerlichen Vorteile ergeben sich für die Bürgerbusvereine durch die Integrierung in das Netz des ÖPNV?

01.12.2020

Binder SPD

Begründung

Bürgerbusse in Baden-Württemberg sind eine Erfolgsgeschichte. Bei der praktischen Arbeit vor Ort stoßen die Ehrenamtlichen aber oft an ihre Grenzen. Gerade auch, was die steuerliche Bewertung der Arbeit ihrer Bürgerbusvereine anbelangt.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 22. Januar 2021 Nr. 3-S017.2/4 beantwortet das Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche regelmäßigen Steuerpflichten ergeben sich für eingetragene Vereine mit satzungsgemäßigem Zweck der Durchführung des Bürgerbusverkehrs (sog. Bürgerbusvereine), gegliedert nach Steuerart mit Angaben der Höhe des Steuersatzes?

Zu 1.:

Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten der Vereine – unabhängig vom verfolgten Zweck – sind:

- Die steuerlichen Aufzeichnungspflichten bei Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten sind in §§ 140 bis 148 Abgabenordnung (AO) geregelt.
- Die Aufzeichnungspflichten für Umsatzsteuerzwecke ergeben sich aus § 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) in Verbindung mit §§ 63 bis 67 Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (UStDV).

Ob und in welcher Höhe bei einem Bürgerbusverein eine Umsatzsteuerpflicht entsteht, richtet sich danach, ob dieser als Unternehmer nachhaltig Leistungen gegen Entgelt ausführt und um welche Art von Leistungen es sich handelt. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Umsatzsteuerrechts. Diese sind in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen, sodass eine pauschale Aussage nicht möglich ist.

- Aufzeichnungspflichten bei der Lohnsteuer regeln § 41 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) und § 4 Lohnsteuerdurchführungsverordnung (LStDV).
- Soweit ein Verein die Gemeinnützigkeit anstrebt, sind darüber hinaus die Nachweise für die Erfüllung der Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nach § 63 Abs. 3 AO zu führen. Hierzu zählen insbesondere eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsberichte und Vermögensübersichten mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung von Rücklagen.

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

Anmeldepflichten ergeben sich aus:

- § 137 AO zur steuerlichen Erfassung von Körperschaften, Vereinigungen und Vermögensmassen.
- § 138 AO bezüglich der Anzeige über die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.
- § 18 Abs. 1 bis 2 a UStG zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen.

Die Umsatzsteuervoranmeldungen sind regelmäßig jeweils binnen 10 Tagen nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums abzugeben, also spätestens am 10. des Monats, der auf das Ende eines Kalendermonats bzw. Kalendervierteljahres folgt. Voranmeldungen sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Hiervon ausgenommen sind Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG und Unternehmer, deren Umsatzsteuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 Euro betragen hat.

Die Abgabe von jährlichen Steuererklärungen und die Höhe der Steuersätze sind in den Einzelsteuergesetzen geregelt:

- Körperschaftsteuererklärung gem. § 31 Körperschaftsteuergesetz (KStG) i. V. m. § 149 AO

Der Steuersatz beträgt gem. § 23 KStG 15 % auf das zu versteuernde Einkommen.

- Gewerbesteuererklärung gem. § 14 a Gewerbesteuergesetz (GewStG) i. V. m. § 149 AO

Der Steuersatz kann im Einzelnen nicht mitgeteilt werden, denn dieser hängt vom jeweiligen Hebesatz der Gemeinde ab, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat (vgl. § 16 GewStG).

- In Fällen, in denen es sich um einen Verein handelt, der die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG i. V. m. §§ 51 ff. AO erfüllt und steuerbefreit ist, soll die Steuerbefreiung spätestens alle drei Jahre überprüft werden. Der dreijährige Turnus kommt i. d. R. in diesen Fällen dann zur Anwendung, wenn kein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt bzw. die Bruttoeinnahmen die Besteuerungsgrenze des § 64 Abs. 3 AO i. H. v. von 35.000 Euro (ab 2020 45.000 Euro) nicht übersteigen.
- Umsatzsteuerjahreserklärung gem. § 18 Abs. 3 UStG i. V. m. § 149 AO

Die Umsatzsteuerjahreserklärung ist in der Regel bis zum 31. Juli des folgenden Kalenderjahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

Inländische Personenbeförderungsleistungen, die gegen Entgelt erbracht werden, unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer. Der Regelsteuersatz beträgt nach § 12 Abs. 1 UStG 19%. Leistungen von Vereinen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 AO), können davon abweichend nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7% unterliegen. Die Steuerermäßigung gilt jedoch nicht für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sowie für Zweckbetriebe (§§ 65 bis 68 AO), die in unmittelbarem Wettbewerb mit Leistungen anderer Unternehmer stehen, welche ihrerseits dem Regelsteuersatz unterliegen.

Unabhängig davon unterliegt die Beförderung von Personen im genehmigten Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 12 Abs. 2 Nr. 10 Buchst. b UStG dem ermäßigten Steuersatz von 7%, wenn sie innerhalb einer Gemeinde erfolgt oder die Beförderungsstrecke nicht mehr als 50 km beträgt.

2. Welche Freibeträge erlauben die in Frage 1 erfragten Steuerarten?

Zu 2.:

Ertragsteuerlich, also für den Bereich der Körperschaft- und Gewerbesteuer, kann grundsätzlich für eine Körperschaft in der Rechtsform eines Vereins, unabhängig davon, ob dieser steuerbegünstigt ist oder nicht, ein Freibetrag von 5.000 Euro jährlich gem. § 24 KStG bzw. § 11 GewStG vom Einkommen abgezogen werden.

Soweit es sich bei der Körperschaft um einen steuerbegünstigten Verein im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG handelt, wird gem. § 64 Abs. 3 AO eine Besteuerungsfreigrenze in Höhe von 35.000 Euro (ab 2020 i. H. v. 45.000 Euro; jeweils Bruttoumsatz inkl. Umsatzsteuer) berücksichtigt. Das bedeutet, dass ein gemeinnütziger Verein mit Einnahmen (Bruttoumsatz) aus wirtschaftlichen Tätigkeiten bis zu dieser Freigrenze im Jahr von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit wird.

Die Steuerbefreiung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG erstreckt sich auch auf Zweckbetriebe. Zweckbetriebe sind solche Tätigkeiten,

1. die zur Verwirklichung der gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke unentbehrlich sind,
2. die unmittelbar diese Zwecke verwirklichen und
3. mit denen der Verein nicht in größerem Umfang in Wettbewerb zu steuerpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art tritt, als es bei der Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist (vgl. § 65 AO).

Ob die Durchführung eines Bürgerbusses als Zweckbetrieb eingestuft werden kann, hängt von den Gegebenheiten des Einzelfalls ab und kann nicht pauschal beantwortet werden. Soweit die Tätigkeit als Bürgerbus im jeweiligen Einzelfall dem Zweckbetrieb zugeordnet werden kann, fallen diese Einnahmen auch unter die Ertragsteuerbefreiung.

Die Umsatzsteuer wird vom Bürgerbusverein dann nicht geschuldet, wenn der Umsatz einschließlich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird. Liegen beide Voraussetzungen vor, ist der Bürgerbusverein sogenannter Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG. Als Kleinunternehmer hat der Bürgerbusverein keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen und darf diese auch nicht offen in seinen Rechnungen ausweisen. Ferner entfällt im Gegenzug die Möglichkeit eines Vorsteuerabzugs. Verzichtet der Bürgerbusverein gegenüber dem Finanzamt auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung, gelten die Ausführungen zu 1.

3. Gibt es steuerlich relevante Unterschiede zwischen Bürgerbussen von Vereinen, die in das ÖPNV-Netz integriert sind und solchen die dies nicht sind, falls ja, wie sind diese ausgestaltet?

4. Wenn es Unterschiede gibt, welche Steuerarten – mit Höhe des Steuersatzes – sind davon betroffen?

Zu 3. und 4.:

Aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht sind keine relevanten Unterschiede bekannt.

Umsatzsteuerrechtlich ist hingegen im Hinblick auf den Umsatzsteuersatz wie folgt zu unterscheiden: Erfolgt die Personenbeförderung im genehmigten Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, so unterliegen die Umsätze dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7%, wenn sie innerhalb einer Gemeinde ausgeführt werden oder die Beförderungsstrecke nicht mehr als 50 km beträgt (§ 12 Abs. 2 Nr. 10 Buchst. b UStG). Beförderungen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sind jedoch nicht nur dann begünstigt, wenn der Linienverkehr förmlich genehmigt ist, sondern auch dann, wenn er unter die Freistellungsverordnung zum PBefG fällt oder eine genehmigungsfreie Sonderform des Linienverkehrs im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 634/92 vom 16. Februar 1992 (ABl. EG 1992 Nr. L 74 S. 1)

darstellt. Über die Genehmigung muss eine entsprechende Genehmigungsurkunde oder eine einstweilige Erlaubnis der zuständigen Genehmigungsbehörde vorliegen. Zum Umsatzsteuersatz bei Bürgerbusvereinen, die nicht in das ÖPNV-Netz integriert sind, wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.

5. *Gibt es Änderungen der Körperschaftsteuer oder dem damit verbundenen Solidaritätszuschlag für Vereine ab dem Jahr 2023 unter Darstellung, wie diese ausgestaltet sind?*
6. *Wenn es Änderungen gibt, wirken sich diese auf die Steuerschuld der Bürgerbusvereine aus unter Angabe, in welchem Ausmaß?*

Zu 5. und 6.:

Es sind keine beabsichtigten Änderungen hierzu bekannt.

7. *Sieht die Landesregierung die Möglichkeit der Erklärung der Gemeinnützigkeit für Bürgerbusvereine unter Darstellung, unter welchen Voraussetzungen?*
8. *Falls diese Möglichkeit nicht gesehen wird: Welche Gründe sprechen nach Ansicht der Landesregierung gegen die Gemeinnützigkeit der Bürgervereine?*

Zu 7. und 8.:

Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist unter anderem, dass der Verein einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des § 52 Abs. 2 AO verfolgt. Im Einzelfall kann daher die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Bürgerbusvereinen in Betracht kommen, wenn diese im Rahmen ihrer Zweckverfolgung die Jugend- und Altenhilfe, das Wohlfahrtswesen oder die Hilfe von Bedürftigen fördern. Die Hilfsbedürftigkeit muss in diesen Fällen jedoch durch entsprechende Dokumente nachgewiesen werden. Soweit Bürgerbusvereine ihre Fahrdienstleistungen kostenlos oder verbilligt an wirtschaftlich hilfebedürftige Personen im Sinne des § 53 Nr. 2 AO erbringen, kommt unter den übrigen Voraussetzungen des § 66 AO die Zuordnung zu einem Zweckbetrieb der Wohlfahrtspflege in Betracht. Erfolgt die Erbringung von Fahrdienstleistungen durch Bürgertaxis an Jugendliche bzw. alte Menschen, ist nach dem Zweck der Fahrt zu unterscheiden.

Sofern ein Bürgerbusverein jedoch als reiner Ersatz oder in Ergänzung des öffentlichen Nahverkehrs betrieben wird, sind die gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt. Die Wettbewerbsklausel nach § 65 Abs. 3 AO steht der Anerkennung der Gemeinnützigkeit in diesen Fällen entgegen. Die bürgerschaftlichen Fahrdienste nehmen insofern Einfluss auf den potenziellen Wettbewerb (ÖPNV und Taxibetriebe) und stehen in einer Konkurrenzsituation zu anderen Transportunternehmen.

Folglich können bürgerschaftliche Fahrdienste die gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, wenn die Beförderungsleistung auf einen begünstigten Personenkreis beschränkt ist und sich nicht an die Bevölkerung insgesamt richtet.

9. *Welche steuerlichen Vorteile ergeben sich für die Bürgerbusvereine durch die Integrierung in das Netz des ÖPNV?*

Zu 9.:

Es wird auf die Ausführungen zu 3. und 4. verwiesen.

Sitzmann
Ministerin für Finanzen